

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/2403 –

Nuklearer Katastrophenfall – Katastrophenschutz und Evakuierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Falle einer Nuklearkatastrophe eines Atomkraftwerks müsste sehr schnell und professionell reagiert werden, um den Schaden an Mensch und Umwelt wenigstens zu verringern. Sowohl vorsorgende Planung als auch der Ablauf im Falle des nuklearen Ereignisses sind daher von großer Bedeutung. Von besonderer Bedeutung sind die Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen aber auch die Folgen für die Evakuierten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ein „nuklearer Katastrophenfall“ ist eine Situation, die Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und somit Maßnahmen des Katastrophenschutzes zur Verhütung oder Reduzierung der Strahlenexposition erfordern.

Katastrophenschutz fällt in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder und unterliegt allein dem Verantwortungsbereich der Landesregierungen.

Der Bund hat im nuklearen Notfallschutz bei der unmittelbaren Gefahrenabwehr, zu denen die Evakuierung als eine mögliche Maßnahme gehört, keine Zuständigkeiten.

Da sich ein Großteil der im Rahmen dieser Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf Sachverhalte, die zum Verantwortungsbereich der Länder gehören, bezieht, die Angelegenheiten der Länder aber nicht Gegenstand der Auskunftspflicht der Bundesregierung sind, umfassen die Antworten insoweit lediglich die der Bundesregierung vorliegenden Informationen.

Der Bund hat „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ sowie die „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden“ (i. d. F. vom 27. Oktober 2008; GMBI. 2008, Nr. 62/63, S. 1278 ff.) als radiologische Basis für Entscheidungen über Katastrophenschutzmaßnahmen herausgegeben.

Beide Veröffentlichungen sollen eine Grundlage dafür sein, dass die Planungen der Bundesländer im Zusammenhang mit nuklearen Ereignissen nach weitgehend einheitlichen Kriterien erfolgen und bei der besonderen Katastrophenschutzplanung für die Umgebung kerntechnischer Anlagen im gesamten Bundesgebiet soweit wie möglich nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Die „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ haben für die Bundesländer lediglich empfehlenden Charakter: Sie berühren weder die bestehenden länderspezifischen Zuständigkeiten, Organisationsformen und Regelungen für den allgemeinen Katastrophenschutz noch die Ausgestaltung der Katastrophenschutzplanungen der Länder.

1. Welche Ausbreitungsrechnungen gibt es für die deutschen Atomreaktoren unter der Annahme von auslegungsüberschreitenden Unfallereignissen (bitte unter Angabe der jeweils unterstellten Quellterme und Witterungslagen angeben)?

Die zuständigen Länderbehörden haben Zugang zum Entscheidungshilfesystem RODOS, das in der sogenannten RODOS-Zentrale im Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) betrieben wird. Sie können das System entweder selbst nutzen oder die RODOS-Zentrale mit der Durchführung von Rechnungen zu Unfallereignissen beauftragen. In kerntechnischen Notfällen dient RODOS zur Durchführung von Ausbreitungsrechnungen, zur Abschätzung von Umweltkontaminationen und Strahlenexpositionen sowie zur Entscheidungsvorbereitung für Schutzmaßnahmen. Insbesondere lassen sich die für die kurzfristigen Katastrophenschutzmaßnahmen „Aufenthalt in Gebäuden“, „Evakuierung“ und „Jodblockade“ sowie die für die Maßnahme „langfristige Umsiedlung“ relevanten Strahlenexpositionen berechnen und in Karten darstellen. Aus den Karten von RODOS ist die Überschreitung der jeweiligen Eingreifrichtwerte und somit die Größe und Lage des betroffenen Maßnahmengbietes ersichtlich.

Es werden die vom Betreiber mitgeteilten unfallspezifischen Quelltermangaben verwendet. Solange diese nicht vorliegen, basieren die Rechnungen entsprechend dem „Leitfaden für den Fachberater Strahlenschutz der Katastrophenschutzleitung bei kerntechnischen Notfällen“, SSK, Heft 37 (2004) auf Standardquelltermen. Sollte die unfallbedingte Emission schon begonnen haben und über den Kamin erfolgen, fließen die Messwerte der Fernüberwachungssysteme für Kernkraftwerke in die Rechnungen ein.

Bei erfolgter und laufender Freisetzung liegen den Ausbreitungsrechnungen die am Kraftwerksstandort gemessenen aktuellen meteorologischen Daten der Kernkraftwerksfernüberwachung zugrunde. Für die Prognose der weiteren Ausbreitung werden die numerischen Wettervorhersagedaten des deutschen Wetterdienstes eingesetzt, die vor Beginn der Freisetzung auch für die Prognose der Auswirkungen verwendet werden.

Zusätzlich existieren weitere Modellsysteme für Ausbreitungsrechnungen bei den zuständigen Länderbehörden sowie bei den Kraftwerksbetreibern.

2. Welche Radioaktivitätsmengen könnten aus den einzelnen deutschen Kernanlagen im Falle eines auslegungsüberschreitenden Unfalls maximal freigesetzt werden (bitte nach einzelnen Reaktoren und den gemäß den letztgültig den Behörden vorliegenden Untersuchungen entsprechenden Unfallsequenzen entsprechenden Quellterme angeben)?

Auslegungsüberschreitende Störfälle, die zu einem Schmelzen des Reaktorkerns und bei Versagen der vorhandenen Barrieren zu Freisetzungen von Radioaktivität in die Umgebung führen können, werden im Rahmen von probabilistischen

Sicherheitsanalysen (PSA) der Stufe 2 untersucht. Anlagenspezifische PSA der Stufe 2 haben die Betreiber im Rahmen der periodischen Sicherheitsüberprüfung seit 2005 zu erstellen und den zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit liegen diese nur zum Teil vor.

3. Welche Untersuchungen zu den Langzeitfolgeschäden der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl wurden bei der Erstellung der vorliegenden und gegebenenfalls zu erarbeitenden Katastrophenschutz- und Evakuierungspläne berücksichtigt?

Der Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrgenommen.

Zu den Planungen zum Katastrophenschutz im Allgemeinen und zu Evakuierungsplänen im Besonderen, die in die originäre Zuständigkeit der Landesregierungen fallen, wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Haben die neueren Untersuchungen von Dipl.-Phys. Oda Becker vom Juni 2009 zu den Auswirkungen schwerer Atomunfälle von Atomkraftwerken oder vom Öko-Institut e. V. vom November 2007 (Eurosolarstudie „Analyse des Bedrohungspotenzials ‚gezielter Flugzeugabsturz‘ am Beispiel der Anlage Biblis-A“) Eingang in die Katastrophenschutz- und Evakuierungspläne des Bundes und der Länder gefunden, und falls nein, wieso nicht?

Es gibt keine Evakuierungspläne des Bundes für den nuklearen Katastrophenfall.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass die zitierten Gutachten den Katastrophenschutzbehörden der Länder neue Erkenntnisse gebracht hätten, die die Entwicklung ihrer bisherigen Katastrophenschutzszenarien beeinflussten.

Einzelheiten in den Evakuierungsplänen regeln die Länder in eigener Verantwortung.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und inwiefern der Einsatz der neuen Softwarefamilie S3 (Safety Support Systems), die in anderen Ländern wie z. B. Kanada für realitätsnahe Katastrophenschutzübungen eingesetzt wird, auch in Deutschland geplant ist?

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, für die internationalen Übungen zur Notfallvorsorge, an denen sich der Bund beteiligt (ConvEx-3-, INEX- und ECURIE-Übungen), die genannte Software-Familie einzusetzen.

Kenntnisse über den geplanten Einsatz des zitierten Softwareprodukts in Katastrophenschutzübungen der Länder liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Welche Institutionen sind für den Katastrophenschutz zuständig, und wer übernimmt die Kosten für den Katastrophenschutz für den Fall einer Reaktorkatastrophe?

Die Zuständigkeiten sind in den Vorschriften des Landesrechts der Bundesländer geregelt und werden von unterschiedlichen Behörden, z. B. Landräten in den Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörde, Regierungspräsidien als obere Katastrophenschutzbehörde und zuständigen Ministerien als oberste Katastrophenschutzbehörde wahrgenommen.

Die Länder regeln die Kosten für den Katastrophenschutz in eigener Zuständigkeit. Zum Beispiel sind nach dem Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein die Betreiber von Anlagen, die unter § 7 des Atomgesetzes fallen, verpflichtet, der Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden Katastrophenschutz, bei der Katastrophenabwehr und bei der unaufschiebbaren Beseitigung von Schäden die entstandenen Kosten zu ersetzen.

7. Finden landesgrenzenüberschreitende Katastrophenschutzübungen statt, die den Fall eines nuklearen Ereignisses simulieren?

Ja.

Die Landesgrenzen überschreitende Katastrophenschutzübung in der Umgebung kerntechnischer Anlagen, die zuletzt durchgeführt wurde, war „Brokdorf 2010“. Sie fand am 3. Juli 2010 unter der Leitung des Amtes für Katastrophenschutz des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein statt und wurde am 5. und 6. Juli 2010 als bundesweite Strahlenschutzvorsorgeübung fortgesetzt. An „Brokdorf 2010“ waren Bundesbehörden, Behörden der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen sowie weitere Stellen beteiligt. Insgesamt nahmen rund 650 Personen, darunter etwa 450 freiwillige Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzdienstes, teil.

8. Welche Freisetzungsmengen wurden bei Katastrophenschutzübungen für die relevanten Nuklide Cäsium und Jod unterstellt?

Entsprechen diese Mengen den zu erwartenden Freisetzungsmengen nach einem Kernschmelzunfall bei offenem Containment?

Bei Katastrophenschutzübungen passen die Länder die Freisetzungsmengen dem jeweiligen Übungszweck an. Um einen Katastrophenschutzplan umfassend beüben zu können, müssen Szenarien mit Freisetzungsmengen angewandt werden, die aufgrund der getroffenen atomrechtlichen Präventivmaßnahmen als praktisch ausgeschlossen anzusehen sind.

Nach Kenntnissen der Bundesregierung wurde so zum Beispiel bei der letzten Katastrophenschutzübung in Schleswig-Holstein eine partielle Kernschmelze mit versagendem Lüftungsabschluss mit Jod- und Cäsium-Freisetzungsmengen unterstellt, die die für die Katastrophenschutzplanung maßgebende, ungünstigste Konstellation für Dosisabschätzungen darstellt und die Simulation einer weiträumigen Kontamination des Bundesgebietes ermöglichte. Freisetzungsszenarien im Kontext von Katastrophenschutzübungen werden von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten festgelegt.

9. Wie wird sichergestellt, dass die Bevölkerung im Falle eines nuklearen Unfalls in der Vorfreisetzungsphase gewarnt wird?

Welche Behörde ist für die Funktionsfähigkeit der entsprechenden Sirenen zuständig, und erhält die Bundesregierung Bericht über die Funktionsfähigkeit?

Warnungen der Bevölkerung im Falle eines nuklearen Unfalls erfolgen in der Regel durch Sirensensignale, Lautsprecher-signale und ständige Wiederholungen über Rundfunk und Fernsehen. Sie gehören zu den Maßnahmen des Katastrophenschutzes, die die Länder im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit regeln, siehe Vorbemerkungen.

Berichte über die Funktionsfähigkeit der Sirensensysteme an die Bundesregierung erfolgen nicht.

10. Bis zu welchen Entfernungen von Kernanlagen gibt es Evakuierungspläne, und bis zu welchen Entfernungen von Kernanlagen könnte im Falle eines nuklearen Ereignisses unter Zugrundelegung unterschiedlicher meteorologischer Ausbreitungsverhältnisse eine Evakuierung erforderlich sein, wenn zur Beurteilung der Notwendigkeit einer langfristigen Umsiedlung das Kriterium der Dosis von 100 Millisievert (mSv) durch äußere Exposition innerhalb eines Jahres herangezogen wird?

Welche Unfallsequenzen und meteorologischen Annahmen wurden den entsprechenden Notfallplänen unterstellt?

Entsprechend den „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden“ ist bei Evakuierungen wegen der Schwere des Eingriffs in das persönliche Leben ein Eingreifrichtwert von 100 mSv (Milli-Sievert) effektive Dosis angemessen. Weitergehende Informationen zu Eingreifrichtwerten für Evakuierung sind in den als „Maßnahmenkatalog“ herausgegebenen Empfehlungen der Strahlenschutzkommission enthalten, an denen sich die Katastrophenschutzbehörden orientieren können.

Die Evakuierungspläne sowie die Größe des Evakuierungsgebietes legen die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fest. Bei einem Ereignis, das Katastrophenschutzmaßnahmen erforderlich macht, werden ggf. notwendige, darüber hinausgehende Evakuierungen einzelfallbezogen durchgeführt, die sich an der konkreten radiologischen Situation orientieren.

11. Stimmt die Bundesregierung der Veröffentlichung von Lothar Hahn aus dem Jahr 1999 zu, dass infolge eines schweren Reaktorunfalls eine Evakuierung von bis zu 10 000 km² und eine Umsiedlung der Bevölkerung aus einem Gebiet von bis 100 000 km² erforderlich sein könne, und falls nein, anhand welcher Gutachten kommt die Bundesregierung zu einer anderen Auffassung (HAHN 1999 L. Hahn: Kernkraftwerke der Welt – Bestand, Funktionsweise, Sicherheitsprobleme; in: Gefahren der Atomkraft; Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein, 2. aktualisierte Auflage, Kiel; Mai 1999)?

Bei der in der Referenz angenommenen Freisetzung handelt es sich um ein Szenario der Kategorie AF-SBV der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke Phase B (großflächiges Sicherheitsbehälterversagen), bei dem nahezu das gesamte radioaktive Inventar eines Kernreaktors in die Umwelt freigesetzt wird. Ein solches Szenario ist zwar theoretisch möglich, gleichwohl aber im Hinblick auf die atomrechtlichen Anforderungen als praktisch ausgeschlossen anzusehen.

Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadensereignisses der Kategorie AF-SBV wird bei fortschrittlichen Druckwasserreaktoren mit 10⁻⁸ pro Jahr angenommen (Quellen: „Bewertung des Unfallrisikos fortschrittlicher Druckwasserreaktoren in Deutschland“ der GRS, GRS-175, 2001. Siehe auch: L. Hahn, „Sicherheitsanforderungen und Sicherheitssysteme“; in: Zur Sicherheit von Kernkraftwerken; Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein; Februar 2009).

Es wird auch auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/2662 verwiesen.

12. Für welche maximale Fläche (Angabe in Quadratkilometern) könnte im Falle eines nuklearen Ereignisses unter Zugrundelegung unterschiedlicher meteorologischer Ausbreitungsverhältnisse eine Evakuierung erforderlich sein, wenn zur Beurteilung der Notwendigkeit einer langfristigen Umsiedlung das Kriterium der Dosis von 100 mSv durch äußere Exposition innerhalb eines Jahres herangezogen wird?

Die maximale Fläche für eine Evakuierung bzw. eine langfristige Umsiedlung hängt stark von der Menge der freigesetzten radioaktiven Stoffe und den meteorologischen Ausbreitungsbedingungen ab.

Am Beispiel einer angenommenen Freisetzung in der Größenordnung des Unfalls des Tschernobylreaktors werden unter Anwendung des Entscheidungshilfesystems RODOS für unterschiedliche Wettersituationen die theoretisch betroffenen Flächen berechnet.

Wettersituation	Evakuierungsfläche ca. [km ²]	Fläche für langfristige Umsiedlung ca. [km ²]
starker Wind aus wechselnden Richtungen, trocken	110	80
starker Wind aus konstanter Richtung, trocken	500	400
mäßiger Wind aus wechselnden Richtungen, trocken	270	160
mäßiger Wind aus konstanter Richtung, trocken	900	1 200
schwacher Wind aus wechselnden Richtungen, trocken	500	350
schwacher Wind aus konstanter Richtung, trocken	800	700
starker Wind aus wechselnden Richtungen, 1 mm/h Niederschlag	4 800	22 900
starker Wind aus konstanter Richtung, 1 mm/h Niederschlag	5 800	9 900
mäßiger Wind aus wechselnden Richtungen, 1 mm/h Niederschlag	4 500	15 600
mäßiger Wind aus konstanter Richtung, 1 mm/h Niederschlag	3 000	6 200
schwacher Wind aus wechselnden Richtungen, 1 mm/h Niederschlag	4 300	10 100
schwacher Wind aus konstanter Richtung, 1 mm/h Niederschlag	1 500	2 700

Unter diesen ungünstigen Annahmen wird die Fläche des derzeitigen Planungsradius von 25 km um Kernkraftwerke in der Größe von ca. knapp 2000 km² bei verschiedenen meteorologischen Situationen überschritten.

Bei einem Eingreifrichtwert in Höhe von 100 mSv effektive Dosis durch äußere Exposition innerhalb von 7 Tagen und Inhalation von Radionukliden ergeben sich somit Flächen von etwa 110 km² bis 5 800 km², für die eine Evakuierung erforderlich werden könnte, und bei einem Eingreifrichtwert in Höhe von 100 mSv effektive Dosis durch äußere Exposition innerhalb eines Jahres ergeben sich Flächen von etwa 80 km² bis 22 900 km², für die eine langfristige Umsiedlung erforderlich werden könnte.

Es wird auch auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/2662 verwiesen.

13. Wie viele Menschen können entsprechend den derzeitigen Katastrophenschutzplänen innerhalb einer Stunde, eines Tages, einer Woche entsprechend der Deposition, dem Wetter und den Transportkapazitäten evakuiert werden?

Die Wirksamkeit und Durchführbarkeit von Evakuierungsmaßnahmen ist Prüfgegenstand in den Katastrophenschutzplänen in den Ländern. Quantitative Angaben lassen sich nicht pauschal angeben. Sie hängen von zahlreichen orts- und zeitabhängigen Einflussfaktoren ab, die in den Radiologischen Grundlagen aufgeführt sind.

14. Wie viel Personal steht für Evakuierungen im Falle eines nuklearen Ereignisses zur Verfügung, und wie setzt sich dieses Personal zusammen?
Gibt es diesbezüglich länderspezifische Unterschiede?

Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Wer trägt die Kosten der kurzfristigen Evakuierung?

Wenn die Evakuierung nach Eintritt eines nuklearen Ereignisses erfolgt, trägt der Inhaber der Kernanlage die Evakuierungskosten. Nach Inkrafttreten des Protokolls 2004 zum Pariser Übereinkommen gilt das auch für vorsorgliche Evakuierungen, wenn der Eintritt eines nuklearen Ereignisses unmittelbar droht.

16. Wer trägt die Kosten einer dauerhaften Umsiedlung?

Siehe Antwort zu Frage 15. Die Kosten trägt der Inhaber der Anlage.

17. Welche Pläne gibt es für eine dauerhafte Umsiedlung im Falle eines nuklearen Ereignisses?
Welche Zonen wären hiervon betroffen?

Die „Radiologischen Grundlagen“ sehen keine dauerhafte Umsiedlung vor, sondern empfehlen einen Eingreifrichtwert für langfristige Umsiedlungen in Höhe von 100 mSv als Folge äußerer Exposition durch auf dem Erdboden und sonstigen Oberflächen abgelagerten Radionukliden in einem Jahr.

Da über eine langfristige Umsiedlung nicht im Rahmen der Ad-hoc-Maßnahmen des Katastrophenschutzes zu entscheiden ist, kann nach einem schwerwiegenden radiologischen Ereignis, das eine solche Maßnahme erforderlich machen würde, lageabhängig, das heißt aufgrund von genauen Messungen, über die Größe und Lage des betroffenen Gebietes für eine langfristige Umsiedlung entschieden werden.

18. Was wäre die Rechtsgrundlage einer dauerhaften Umsiedlung im Zweifel auch gegen den Willen Betroffener?

Das Strahlenschutzvorsorgegesetz enthält keine entsprechende Rechtsgrundlage. In Betracht käme das Polizei- und Ordnungsrecht der Länder.

19. Gibt es Abkommen mit anderen Staaten zur Aufnahme deutscher Staatsbürger, sollte im Falle eines nuklearen Ereignisses die Evakuierung ins Ausland erforderlich sein?

Nein

20. Beinhalten die Evakuierungspläne auch die Evakuierung von Nutz- und Haustieren?

Soweit der Bundesregierung Kenntnisse hierzu vorliegen, ist das nicht der Fall.

21. Wer kommt für die Kosten auf, die für Unternehmen entstehen, die ihre Produktion zeitweise oder sogar endgültig aus kontaminierten Zonen verlagern müssen?

Siehe die Antworten zu den Fragen 15 und 16. Umsatzverluste als Folge einer Sitzverlegung sind Vermögensschäden, die regelmäßig nicht ersatzfähig sind.

22. Welche Institutionen organisieren im Falle eines nuklearen Ereignisses die medizinische Notfallversorgung?

Die medizinische Versorgung im Falle eines nuklearen Ereignisses ist eine Katastrophenschutzmaßnahme und wird durch die zuständigen Einrichtungen der Länder sichergestellt. Maßgeblich für die Beteiligung von Behörden und Organisationen sind entsprechende Notfallschutzpläne bzw. Katastrophenschutzpläne.

23. Welche Institutionen wären für die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten im Falle eines nuklearen Ereignisses zuständig, und wer trägt hierfür die Kosten?

Die Einnahme von Kaliumiodidtabletten ist eine Maßnahme des Katastrophenschutzes. Für die Verteilung und die Empfehlung zur Einnahme bei einem Kernkraftwerksunfall ist die Katastrophenschutzbehörde des betroffenen Landes zuständig.

Die Länder haben innerhalb eines Planungsradius von ca. 25 km um Kernkraftwerke Jodtabletten entweder an geeigneten Stellen dezentral gelagert oder diese an die Bevölkerung abgegeben.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie für Schwangere werden Jodtabletten auch für einen Radius bis 100 km in insgesamt 8 zentralen Lagern im Bundesgebiet vorgehalten. Nach Anforderung dieser Tabletten durch die Katastrophenschutzbehörde des Landes werden die Tabletten zur Verteilung in den betroffenen Regionen abgeholt. Der Bund unterstützt die Länder in einem solchen Fall durch den Transport der benötigten Tabletten von einem oder mehreren zentralen Lagern zu den nächstgelegenen Hauptanlieferungspunkten im Land. Die Verteilung vor Ort ist wiederum Aufgabe des Landes.

Die Kosten für die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten im Falle eines nuklearen Ereignisses werden zunächst vom Land getragen und später dem Betreiber des Unfall-Kernkraftwerks in Rechnung gestellt.